



# GEBÜHREN- UND BEITRAGSORDNUNG

**0. Gültigkeit:** Diese Gebührenordnung tritt am **16.03.2021** in Kraft und hat Gültigkeit bis zu einem Neubeschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung

**1. Allgemeines:** Die Gebühren- und Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Einrichtung von Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages. Die Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. (§ 6 Abs. 2 der Satzung). Gebühren und Beiträge der Dachverbände werden dort beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, soweit fällig und möglich, grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

Für jede Mahnung werden pauschal 2,50 € in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden tatsächlich anfallende Kosten (z.B.: Für erfolglosen Lastschrifteinzug, EMA-Adressenvermittlung, Kosten für besondere Postzustellungsformen) berechnet.

## 2. Mitgliedsbeiträge

Klasse	Beitragsform	Betrag / monatlich
1	<b>Kinder</b> bis zum 14. Lebensjahr	20 € je Mitglied
2	<b>Erwachsene</b> ab 15. Lebensjahr	25 € je Mitglied
3	<b>Familienbeitrag</b> (erstes Familienmitglied zahlt voll, für jedes weitere werden 20% Rabatt gewährt.)	siehe oben
4	Fördermitglieder (keine Teilnahme am regelmäßigen Trainingsbetrieb möglich)	3 € je Mitglied
5	Ehren- / Gründungsmitglieder (keine Teilnahme am regelmäßigen Trainingsbetrieb möglich), regelmäßige Übungsleiter mit festen Gruppen	beitragsfrei

Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich quartalsweise oder monatlich im Voraus zum 1. des quartalsbeginnenden Monats im Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Vereinsbeitritt während eines Quartals ist für den verbleibenden Zeitraum des Quartals der Mitgliedsbeitrag nur anteilig zu zahlen. Mitgliedsbeiträge sind fällig unabhängig von der Inanspruchnahme von Leistungen des Vereines. Alle Mitglieder erhalten durch den Traditionelles Karate Strausberg e. V. bei Eintritt sowie im Monat Dezember eine schriftliche Übersicht über die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren im laufenden bzw. nachfolgenden Geschäftsjahr.

Ein Wechsel in eine andere Beitragsgruppe wird mit Beginn des folgenden Monats vollzogen.

## 3. Gebühren

**3.1 Aufnahmegebühr:** Bei Neueintritt in den Verein, wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von **20,00 €** erhoben.

Dafür erhält das Mitglied eine Informationsmappe und einen Fachverbands-/Sport-/Mitgliedsausweis. Über eine Befreiung von der Aufnahmegebühr entscheidet auf Antrag der Vorstand.

**3.2 Jahresbeiträge an Fach/Weltverbände:** Ein Jahresbeitrag im Fach/Weltverband ist jeweils beim Einzug der Mitgliedsbeiträge im 1. Vierteljahr zusätzlich zu entrichten. Der Verein leitet die entsprechenden Mitgliedsbeiträge an die jeweils angeschlossenen Weltverbände und Organisationen, laut deren Gebührenordnung.

**3.3. Gebühren für Kyu-Prüfungen:** Die Gebühren für die Kyu-Prüfungen betragen je Kyu-Prüfung 25,00 Euro. In den Prüfungsgebühren ist die Kyu-Urkunde des Verbandes und der nächste, sofern notwendig, Gürtel enthalten. Eine Kyu-

Prüfung wird nur bei gezahlten Jahresbeitrag durchgeführt.

**3.4 Passgebühren:** Die Passgebühr beträgt einmalig 10,00 Euro. Dies gilt nicht für Neumitglieder dort ist diese in der Aufnahmegebühr enthalten.

**3.5 Teilnehmergebühr für Trainingslager:** Die freiwillige Teilnahme an Trainingslagern des Vereins ist für alle Teilnehmer kostenpflichtig. Die Höhe der Teilnahmegebühr wird rechtzeitig bekannt gegeben und ergibt sich aus der Gesamtkalkulation des Trainingslagers, wobei vom Grundsatz der Kostendeckung ausgegangen wird.

**3.6. Externe Trainingslager:** Die Kosten für die freiwillige



## GEBÜHREN- UND BEITRAGSORDNUNG

Teilnahme an Trainingslagern, deren Veranstalter nicht der Verein ist direkt an den jeweiligen Veranstalter bzw. Dach- und Fachverbände zu entrichten.

### 4. Zahlweise

4.1 Der erste **Vereinsbeitrag** und die Aufnahmegebühr werden nach Erhalt der Aufnahmebestätigung des TKS vom angegebenen Konto eingezogen.

4.2 Der **Vereinsbeitrag** ist vierteljährlich oder monatlich im Voraus zu zahlen und wird vom Verein per Einzugsermächtigung eingezogen.

4.3 Die **Einzugsermächtigung** gilt solange bis diese schriftlich beim Verein widerrufen wird. Gebühren, die dem Verein daraus entstehen, dass fällige Beiträge unberechtigterweise wieder von der Bank zurückgefordert werden, gehen zu Lasten des Mitgliedes und werden – samt Beitrag – neu vom Verein in Rechnung gestellt.

Der Betrag für die Jahressichtmarke ist mit dem Vereinsbeitrag im 1. Vierteljahr zu entrichten.

5. **Finanzielle Entschädigung für Trainer, Übungsleiter und Assistenten Trainer:** Übungsleiter und Trainer-/ Übungsleiterassistenten können nur dann eine finanzielle Entschädigung für Ihre Leistung verlangen, wenn sie mit dem Verein in einem Vertragsverhältnis stehen. Der Mitgliedsbeitrag entfällt in dieser Zeit.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand dazu abweichend entscheiden. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich monatlich. Für deren einkommensteuerliche Behandlung ist der Empfänger selbst verantwortlich, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

5. **Aufwendersatz für Vorstandsmitglieder:** Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben auf Antrag einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen (Fahrt- und Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, etc.) soweit sie zur Erfüllung satzungsgemäßer Vorstandsaufgaben erforderlich waren und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Für Fahrten mit dem Privat-Pkw über 100 km wird nur der Kraftstoff gegen Beleg erstattet. Für Fahrten mit dem Privat-Pkw unter 100 km werden je Fahrkilometer 0,25 € erstattet, soweit die Fahrten durch ordnungsgemäße Einzelauszeichnungen nachgewiesen werden. Die Anträge sind beim Vorstand einzureichen.